

FV Schnürpflingen 1920 e.V. Beitragsordnung



Gemäß § 6 der Vereinssatzung, Stand: 01.01.2024

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedergrundbetrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der jährliche **Grundbeitrag** an den Hauptverein sowie der **Abteilungsbeitrag** für die Tennisabteilung betragen zur Zeit (Stand: 01.01.2024):

		Hauptverein	Abt. Tennis
Kinder; Jugendliche	0 bis 5 Jahre	€ 14,00	€ 0,00
	6 bis 14 Jahre	€ 30,00	€ 21,00
	15 bis 17 Jahre	€ 42,00	€ 26,00
Erwachsene über 18 Jahre	Aktive Mitglieder	€ 69,00	€ 36,00
	Passive Mitglieder - auf Antrag -	€ 36,00	€ 26,00
Familienbeitrag (einschl. aller <u>Kinder</u> unter 18 Jahre)	- auf Antrag -	€ 145,00	€ 93,00
Ehrenmitglieder		beitragsfrei	---

4. Im Grundbeitrag ist die **Sportversicherung** des Württ. Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
5. Der **Einzug des Beitrages** erfolgt durch Lastschriftinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

jeweils jährlich am zweiten Werktag im Mai.

Die Beitragskonten des Vereins sind:

Donau - Iller Bank eG Konto Nr.: 484240005 BLZ: 630 910 10
IBAN: DE77610910100484240005 **BIC:** GENODES1EHI

Sparkasse Ulm Konto Nr. 4802754 BLZ: 630 500 00
IBAN: DE31630500000004802754 **BIC:** SOLADES1ULM

6. Mitglieder, die am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis **spätestens zum zweiten Werktag im Mai jeden Jahres** auf eines der oben angegebenen Beitragskonten. Bei **Mahnungen** werden Mahngebühren von jeweils € 3,- erhoben. **Barzahlern** werden zusätzlich Gebühren in Höhe von € 3,- berechnet.
7. Bei **Vereinseintritt** während des Jahres ist der Beitrag anteilig ab Beitrittsmonat zu entrichten.
8. Der **Vereinsaustritt** ist gemäß. § 5, Ziffer 6 der Vereinssatzung nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß gegenüber dem Verein schriftlich erklärt werden. Bei Austritt eines Mitgliedes vor Ablauf des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten; eine Rückerstattung von bereits entrichteten Beiträgen erfolgt nicht.
9. **Abteilungen** können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluß der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
10. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.